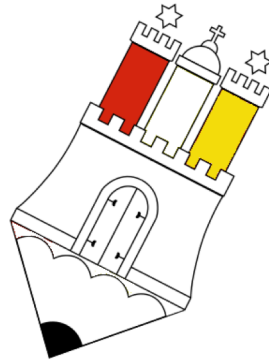


Hamburger Schulgenossenschaft



Unterlagen für die Entscheidungsfindung
des Erzbistums über die Übernahme
gemeinsamer Verantwortung für die
katholischen Schulen in Hamburg.

Stand: 23. Juni 2018

Gemeinsam sind wir Kirche. Und Zukunft.

Vor mehr als 150 Jahren wurde aus der alten und relativ kleinen Kaufmannsstadt Hamburg eine Stadt mit viel neuer Industrie und Zuwanderung. Das ist bis heute so geblieben. In die traditionell lutherische Stadt kamen nun als Zuwanderer auch wieder Katholiken und sie brachten ihre religiöse Tradition mit. Diese wollten sie ihren Kindern weitergeben und so gründeten sie - oft noch bevor sie Kirchen bauten - Schulen, ihre katholischen Schulen. Die Schulen schaffen bis heute Verbindungen, auch mit den Zuwanderern unserer Zeit. So existiert in der inzwischen ziemlich säkularen Stadt Hamburg eine miteinander gut verbundene katholische Gemeinschaft. Die katholischen Schulen mit beinahe 10.000 Schülerinnen und Schülern sind so etwas wie das Rückgrat der katholischen Community. Im Januar hat nun der Erzbischof entschieden, dass er bis zu acht der 21 katholischen Schulen nicht mehr weiter betreiben will und dadurch künftig 2.800 Schülerinnen und Schüler ohne katholische Schulen auskommen sollen. Dagegen gab es Protest. Und es gibt ein Angebot: In Eigenverantwortung sollen möglichst viele Schulen weiterbetrieben werden, eine Schulgenossenschaft soll den Betrieb sichern. Diese Eigenverantwortung soll eingefügt sein in die Kirche und damit zugleich Teil einer gemeinsamen Verantwortung werden. Damit nehmen wir Katholikinnen und Katholiken wieder die Haltung ein, die auch der Ausgangspunkt der katholischen Schulen war. So wollen wir gemeinsam - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und viele mehr - die katholischen Schulen in eigene Hände nehmen. Wir sind bereit und in der Lage, die Verantwortung zu tragen. Es braucht eine Lösung, die zu Hamburg und seinem Stil passt. Solide gerechnet und dem Mut, Neues zu wagen.

Und dann wird ein bedeutender Teil der Kirche in Hamburg demokratisch, offen, transparent und vollständig partizipativ sein.

Als Teil der katholischen Tradition in der einen Kirche. In der Tradition der Bruderschaften und der katholischen Verbände ein Zeugnis in einer säkularen Gesellschaft.

Von innen heraus dialogfähig und demokratisch, mit gleichen Rechten, auch gleichem Stimmrecht aller. Uns geht es darum, Eigenverantwortung in den Blickpunkt zu rücken.

Mit dieser Information übergeben wir den Entscheidungsträgern im Bereich des Erzbistums

- den Entwurf eines Rahmen(schul-)programms,
- den Entwurf einer Satzung für die Hamburger Schulgenossenschaft,
- einen Wirtschaftsplan, der sich auf ein Modell von 5 Schulen bezieht,
- einen Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Erzbistum Hamburg und der Hamburg Schulgenossenschaft und
- die Antworten auf eine Reihe von Fragen, die uns das Generalvikariat mit der Bitte um Beantwortung übersandt hatte.

Wir hoffen auf eine gute Entscheidung, die den Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen dem Erzbistum Hamburg und der Hamburger Schulgenossenschaft bis zum 5.7.2018 ermöglicht.

Für die Initiative Hamburger Schulgenossenschaft im Juni 2018

Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

Dr. Nikolas Hill

Entwurf für ein Rahmenprogramm einer zukünftigen Hamburger Schulgenossenschaft

Stand: März 2018

„Die Heilige Synode mahnt die Oberhirten und alle Gläubigen nachdrücklich, daß sie keine Opfer scheuen, um den katholischen Schulen zu helfen, ihre Aufgabe immer vollkommener zu erfüllen, und daß sie sich besonders derjenigen annehmen, die arm sind an zeitlichen Gütern, den Schutz und die Liebe der Familie entbehren müssen oder der Gnade des Glaubens fernstehen.“¹

Präambel

Die Hamburger Schulgenossenschaft wird gegründet, um Trägerin aller katholischen Schulen Hamburgs zu werden und dem Erzbistum die Last der Trägerschaft abzunehmen. Während die Anzahl der Katholiken in Hamburg wächst und der Bedarf und die Nachfrage nach katholischen Schulen weiterhin besteht, sieht sich das Erzbistum aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der Vielfalt seiner Aufgaben in der norddeutschen Diaspora nicht in der Lage, Hamburgs katholische Schulen in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die Hamburger Schulgenossenschaft bietet an, als Trägerin für das katholische Schulwesen in Hamburg einen neuen Anfang zu gestalten.

Der Initiativkreis zur Gründung dieser Genossenschaft möchte mit den im Folgenden formulierten Zielen und Grundsätzen einen Rahmen bereitstellen, innerhalb dessen sich die Gründung einer Hamburger Schulgenossenschaft als Trägerin der katholischen Schulen Hamburgs vollziehen kann. Diese Gründung soll selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den Schulen, dem Erzbistum als bisherigem Träger, der Freien und Hansestadt Hamburg und nicht zuletzt den zukünftigen Genossenschaftsmitgliedern geschehen. Die weitere Ausgestaltung dieses Rahmens kann daher nur im Zusammenwirken dieser genannten Beteiligten erarbeitet werden. Gleichwohl sind für den Initiativkreis die in diesem Rahmenprogramm aufgeführten Ziele und Grundsätze bindend und verpflichtend.

¹ Erklärung „Gravissimum educationis“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (GE), Ziffer 9

Es ist unser Ziel

1.
die katholischen Schulen Hamburgs in ihrer gegenwärtigen Gesamtheit zu erhalten, auszubauen und weiter zu entwickeln.
Die katholischen Schulen Hamburgs verdanken ihre Existenz seit dem 19. Jahrhundert der Zuwanderungsgeschichte von katholischen Laien in diese Stadt. Die Zuwanderer aus den verschiedensten Landesteilen und Nationen verbanden mit der Gründung ihrer Kirchengemeinden gleichzeitig den Aufbau von Schulen. Das geschah in der Hoffnung, auf diese Weise ihren Glauben und ihre Bildungs- und Erziehungsvorstellungen an ihre Kinder weitergeben zu können. Für diese Zuwanderer leisteten und leisten diese Schulen einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration in ihre neue Heimat.
2.
weiterhin katholisch und christlich geprägte Schule zu sein.
Wir wollen in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und pastoralen Räumen die bewährte und erfolgreiche pädagogische Arbeitsweise fortsetzen. Katholische Schulen und Ihre Lehrerinnen und Lehrer stärken die Talente und Begabungen ihrer Schülerinnen und Schüler, schärfen ihr Verantwortungsbewusstsein und führen zu neuen Kompetenzen. Die religiöse Erziehung an den Schulen wird in Zusammenarbeit mit den einzelnen katholischen Gemeinden, mit den katholischen Jugendverbänden und mit dem Erzbistum stattfinden.
3.
ein breites Angebot katholischer Schulen bereitzustellen.
Wir wollen im ganzen Hamburger Stadtgebiet unabhängig von den sozialen Gegebenheiten von der Vorschule, über die Grundschule bis zu Stadtteilschule und Gymnasium auftreten. Unsere Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht und nehmen an allen staatlichen Leistungs- und Abschlussprüfungen teil.
4.
die Schulen frei von Altlasten kostendeckend zu betreiben und auf Zuschüsse des Erzbistums und Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zum laufenden Schulbetrieb zu verzichten.
Eine ausreichende staatliche Finanzhilfe ist dazu erforderlich, die den im Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft zugesicherten 85 % der staatlichen Vergleichskosten entspricht. Wir erwarten neben 85 % der Vergleichskosten für den Betrieb eine sinnvolle auf die Bedingungen an den einzelnen Standorten angepasste Immobilienfinanzierung. Weitere Einnahmen sollen durch Spenden generiert werden. Ob und in welcher Höhe Schulgeld zu erheben ist, werden zukünftige Berechnungen ergeben. In jedem Fall ist die Einnahme von Schulgeld sozial verträglich zu gestalten.

Satzung

der

Hamburger Schulgenossenschaft

(Stand: 21. Juni 2018)

Gliederung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand
- § 3 Gemeinnütziger Zweck

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Kündigung
- § 7 Wegfall der Voraussetzungen des § Abs. 1
- § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 9 Tod
- § 10 Insolvenz eines Mitglieds
- § 11 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Genossenschaft

- § 16 Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

- § 17 Leitung der Genossenschaft
- § 18 Vertretung
- § 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 22 Willensbildung
- § 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

B. Der Aufsichtsrat

- § 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- § 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
- § 26 Zusammensetzung und Wahl
- § 27 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Das Kuratorium

- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Aufgaben, Ausschüsse, Beschlussfassung

D. Die Generalversammlung

- § 30 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 31 Frist und Tagungsort
- § 32 Einberufung und Tagungsordnung
- § 33 Versammlungsleitung
- § 34 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Entlastung
- § 37 Abstimmung und Wahlen
- § 38 Auskunftsrecht
- § 39 Protokoll
- § 40 Teilnahmerecht der Verbände

E. Die

Ortsgenossenschaftsversammlung

- § 41 Zusammensetzung
- § 42 Aufgaben, Stimmrechte

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 44 Gesetzliche Rücklage
- § 45 Andere Ergebnisrücklagen
- § 46 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

- § 47 Geschäftsjahr
- § 48 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 49 Rückvergütung

§ 50 Verwendung des
Jahresüberschusses
§ 51 Deckung eines
Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

§ 52 Liquidation

VII. Bekanntmachungen

§ 53 Bekanntmachungen

VIII. Gerichtsstand

§ 54 Gerichtsstand

IX. Schlussbestimmungen

§ 55 Schlussbestimmungen

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Hamburger Schulgenossenschaft eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch den Erhalt, die Fortführung und der Betrieb von Schulen in der Tradition des katholischen Schulwesens in Hamburg.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der wirtschaftliche Betrieb und die Weiterentwicklung der von der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigten Ersatzschulen.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die von der Genossenschaft betriebenen Schulen dienen der Allgemeinheit ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden.

(5) Die Mitglieder haben neben ihrem Geschäftsguthaben keinen Anspruch auf das Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.

(6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.

(7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften oder Mitgliedschaft in sonstigen Vereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen, die eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg besuchen,
- b) natürliche Personen, deren Kinder eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg besuchen,
- c) Mitglieder des Kollegiums der betreffenden Schule sowie sonstige pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter der betreffenden Schule,
- d) sonstige natürliche Personen,
- e) Personengesellschaften,
- f) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste aufzunehmen und hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) nicht erfüllen, können als investierendes Mitglied zugelassen werden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Personengesellschaften und juristische Personen.

(5) Die Zulassung als investierendes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen und hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) nicht mehr erfüllen, können auf ihren Antrag als investierendes Mitglied zugelassen werden; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 6),
- Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 (§ 7)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),
- Tod (§ 9),
- Insolvenz eines Mitglieds (§ 10),
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11),
- Ausschluss (§ 12).

§ 6 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 7 Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) bis c)

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) nicht mehr erfüllen, scheiden mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen, aus der Genossenschaft aus. Die Mitglieder sind hierüber vom Vorstand spätestens einen Monat vor Schluss des laufenden

Geschäftsjahres zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Zulassung als investierendes Mitglied hinzuweisen.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.

(2) Sofern Kinder oder Jugendliche ihren Geschäftsanteil nicht auf Kinder bzw. Jugendliche übertragen, ist der Erwerber verpflichtet, den erworbenen Geschäftsanteil auf 1.000,-- Euro (§ 43 Abs. 1) aufzustocken.

(3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ihr Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

§ 10 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 11 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 12 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch sein Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- e) es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt seit über sechs Monaten unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

(2) Ein Mitglied ist aus der Genossenschaft auszuschließen, wenn es innerhalb der Frist des § 43 Abs. 1a gegenüber dem Vorstand keine Erklärung abgibt, Vollmitglied zu werden.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen sowie nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 bzw. § 38 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu auf seine Kosten zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und der jeweiligen Ortsgenossenschaftsversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 43 zu leisten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 16 Organe der Genossenschaft

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DAS KURATORIUM
- D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

E. DIE ORTSGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

(2) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine Beschränkungen enthält oder Geschäftsordnungsfragen regelt.

A. DER VORSTAND

§ 17 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18.

§ 18 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden; der Vertreter kann sich zu jedem Tagesordnungspunkt äußern.

§ 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;

- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf bezüglich der einzelnen Schulen der Genossenschaft hervorgeht;
- e) eine Übersicht über die jeweiligen Klassenstärken und Anmeldezahlen zum kommenden Schuljahr bezüglich der einzelnen Schulen der Genossenschaft;
- f) eine Übersicht über den jeweiligen Personalbestand und Personalbedarf an den einzelnen Schulen der Genossenschaft;
- g) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern, die eine Geschäftsverteilung zumindest bezüglich der Ressorts Finanzen, Theologie sowie Schulorganisation und Betrieb treffen; ein Vorstandsmitglied kann für mehrere Ressorts zuständig sein. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt und im Einvernehmen mit diesem abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(5) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat befundet.

§ 22 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(4) Auf entsprechende Festlegung durch den Vorsitzenden können Sitzungen des Vorstandes auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagungsordnungspunkt zu äußern.

(10) Der Aufsichtsrat wählt auf Vorschlag des Kuratoriums die von der Genossenschaft zu entsendenden Mitglieder in den Gemeinsamen Ausschuss von Erzbistum Hamburg und Hamburger Schulgenossenschaft.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;

d) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 44, 45;

e) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;

f) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;

g) Erteilung und Widerruf der Prokura;

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 6 entsprechend.

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kuratoriums von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung kann eine höhere, ungerade Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Anzahl investierender Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Gesamtzahl nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Genossenschaft steht.

(3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 37.

(4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl

stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind und seit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wenigstens 24 Monate vergangen sind.

§ 27 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 37 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft

notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DAS KURATORIUM

§ 28 Zusammensetzung

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung kann eine höhere, ungerade Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(3) Für die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gilt § 37.

(4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter.

§ 29 Aufgaben, Ausschüsse, Beschlussfassung

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es,
- a) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstands (§ 21 Abs. 4) und des Aufsichtsrates § 26 Abs. 1) sowie des Gemeinsamen Ausschusses von Erzbistum Hamburg und Hamburger Schulgenossenschaft (§ 24 Abs. 10) zu benennen;
 - b) den Vorstand und den Aufsichtsrat der Hamburger Schulgenossenschaft zu beraten und zu unterstützen;
 - c) die Hamburger Schulgenossenschaft ideell zu stärken;
 - d) den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und den Organen der Hamburger Schulgenossenschaft zu fördern;
 - e) den Zweck der Schulgenossenschaft mit Kompetenz und Expertise voranzubringen;
 - f) die Schulgenossenschaft in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den politischen Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Erzbistum Hamburg zu vertreten.

(2) Das Kuratorium bildet Fachausschüsse für Finanzen, Personal sowie Schulorganisation und Betrieb, die mit mindestens drei Mitgliedern zu besetzen sind. Kuratoriumsmitglieder können mehreren Fachausschüssen angehören.

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, mit einem Mitglied an den Sitzungen der Ortsgenossenschaftsversammlungen sowie der Generalversammlung teilzunehmen und zu jedem Tagungsordnungspunkt Stellung zu nehmen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten vom Vorstand die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwendungen können erstattet werden; eine darüber hinausgehende Vergütung, die vom Kuratorium festzusetzen ist, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Investierende Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(4) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(5) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 9 Satz 3) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 12 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 31 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 32 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in dem in § 53 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- i) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- j) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- k) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- l) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
- m) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- n) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- o) Änderung der Schulformen im Benehmen mit dem Kuratorium;
- p) Erweiterungen, Schließungen und Zusammenlegung von Schulen oder Teilen von Schulen im Benehmen mit dem Kuratorium;

§ 35 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 34 Buchstabe a) bis Buchstabe g) genannten Fällen erforderlich.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 36 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

f) es die Beschäftigungsverhältnisse der Mitglieder der Kollegien oder der sonstigen an den Schulen tätigen Personen betrifft.

§ 39 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 40 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

E. ORTSGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

§ 41 Zusammensetzung

(1) An jedem Schulstandort wird eine Ortsgenossenschaftsversammlung gebildet.

(2) Der Ortsgenossenschaftsversammlung gehören die Mitglieder der Hamburger Schulgenossenschaft an,

- a) die die Schule des Schulstandortes besuchen,
- b) deren Kinder die Schule des Schulstandortes besuchen,
- c) die an der Schule des Schulstandortes Mitglied des Kollegiums sind,
- d) die an der Schule des Schulstandortes eine sonstige pädagogische (z.B. Nachmittagsbetreuung) oder nicht pädagogische Tätigkeit (z.B. Hausmeisterdienste, Schulsekretariat) ausüben.

§ 42 Aufgaben, Stimmrechte

(1) Die Mitglieder der Ortsgenossenschaftsversammlung üben ihre Rechte in Angelegenheiten des örtlichen Schulstandortes aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz).

(3) Die Ortsgenossenschaftsversammlung ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Betrieb und alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Schulstandortes, soweit diese Aufgaben aufgrund der Satzung oder der Schulverfassung nicht anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind. Sie unterstützt die Schule des Schulstandortes bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

(4) Die Ortsgenossenschaftsversammlung beschließt über die Verwendung des dem Schulstandort zugewiesenen Budgets unter Beachtung der von den Organen der Hamburger Schulgenossenschaft getroffenen Bestimmungen. Vor schulorganisatorischen Maßnahmen (insb. Baumaßnahmen, Öffnung bzw. Schließung von Eingangsklassen), die den Schulstandort betreffen, ist die Ortsgenossenschaftsversammlung rechtzeitig zu hören. Die Ortsgenossenschaftsversammlung wählt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres die in die Schulkonferenz zu entsendenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter; die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Ortsgenossenschaftsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

(6) Die Sitzungen der Ortsgenossenschaftsversammlung leitet der Vorsitzende. Die erste Ortsgenossenschaftsversammlung an jedem Schulstandort wird vom Vorstand der Hamburger Schulgenossenschaft einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Der Vorsitzende der Ortsgenossenschaftsversammlung gibt dem Vorstand zum Beginn des neuen Schuljahres sowie auf Anforderung einen Bericht über die Entwicklung des Schulstandortes.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,-- Euro.

(1a) Für Kinder und Jugendliche beträgt der Geschäftsanteil 200,-- Euro. Ratenzahlung in Höhe von 50,-- Euro monatlich kann zugelassen werden; Abs. 2 gilt entsprechend. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres haben sich die Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären, ob sie Vollmitglied werden oder aus der Genossenschaft ausscheiden. Bezüglich der Zahlung des Differenzbetrages gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 100,-- Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats an sind monatlich weitere 100,-- Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 25). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 34).

§ 46 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist der 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 24 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 49 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 50 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 51 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des

Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 52 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 53 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder per E-Mail. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 54 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 55 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2018 beschlossen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung

erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Finanzkonzept/Wirtschaftlichkeitsberechnungen
für die Pilotschulen „Süden“ plus Altona

Stand: 23. Juni 2018

Stufe	Klasse	Harburg				Bonifatius				Neugraben				NSG				Altona				Gesamt		Schülerkostensatz 2017		Finanzhilfe	
		Prog. Kess		SOLL		Prog. Kess		SOLL		Prog. Kess		SOLL		Prog. Kess		SOLL		Prog. Kess		SOLL		IST	SOLL	FHH	HSG	IST	SOLL
		Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Züge	Schüler	Schüler				
Vorschule	VS	0		50		48		50		40		50		0	0	25		88		175		4.698	3.993	351.410	698.828		
Grundschule	GS	1	51	2	75	3	77	3	75	3	50	2	75	3	0	0	50	2	178	275	6.058	5.149	916.575	1.416.058			
		2	67	3	75	3	75	3	75	3	50	2	75	3	27	2	50	2	219	275	6.058	5.149	1.127.697	1.416.058			
		3	71	3	75	3	72	3	75	3	51	2	75	3	34	2	50	2	228	275	6.058	5.149	1.174.040	1.416.058			
		4	71	3	75	3	69	3	75	3	52	2	75	3	23	1	50	2	215	275	6.058	5.149	1.107.100	1.416.058			
	Stadtteilschule		5	27	1	50	2	50	2	50	2	50	2	0	0	25	1	77	175	6.752	5.739	441.918	1.004.360				
		6	44	2	50	2	66	3	50	2	0	0	50	2	24	1	25	1	134	175	6.752	5.739	769.053	1.004.360			
		7	50	2	50	2	51	2	50	2	0	0	50	2	26	1	25	1	127	175	6.752	5.739	728.878	1.004.360			
		8	47	2	50	2	50	2	50	2	0	0	50	2	24	1	25	1	121	175	6.752	5.739	694.443	1.004.360			
		9	67	3	50	2	54	2	50	2	0	0	50	2	26	1	25	1	147	175	6.752	5.739	843.662	1.004.360			
		10	51	2	50	2	36	2	50	2	45	2	50	2	21	1	25	1	153	175	6.752	5.739	878.098	1.004.360			
		11	10				20				1				31				31	60	7.656	6.508	201.736	390.456			
		12	13				23				7				43				43	60	7.656	6.508	279.827	390.456			
	13	8				24				15				47				47	60	7.656	6.508	305.857	390.456				
Gymnasium	Gym. Beo.	5								0	0	90	3	0	0	90	3	0	90	5.686	4.833	-	434.979				
		6								72	3	90	3	72	3	90	3	72	90	5.686	4.833	347.983	434.979				
	Gym. Sek. I	7								51	2	90	3	51	2	90	3	51	90	6.517	5.539	282.512	498.551				
		8								54	2	90	3	54	2	90	3	54	90	6.517	5.539	299.130	498.551				
		9								59	2	85	3	59	2	85	3	59	85	6.517	5.539	326.828	470.853				
		10								72	3	85	3	72	3	85	3	72	85	6.517	5.539	398.840	470.853				
	Gym. Sek II	11								57		80		57		80		57	80	8.187	6.959	396.660	556.716				
	12								58		80		58		80		58	80	8.187	6.959	403.619	556.716					
Schüler			546	23	650	24	648	25	650	24	288	10	650	24	544	12	870	18	205	375	14	2.231	3.195				
Inklusion	GS	20	11	24	12	12	12	24	12	16	8	24	12	0	0	0	8	5	16	8	56	88	10.299	576.722	906.277		
	STS	20	12	24	12	12	13	24	12	16	2	24	12	0	0	0	6	5	12	6	54	84	11.478	619.834	964.186		
	Gym		0	0	0		0	0	0		0	0	0	4	12	18	18	0	0	0	4	18	11.079	44.316	199.420		
Lehrerstellen Inklusion	VZÄ	4,50		5,00		2,50		5,00		3,00		5,00		1,00		2,00		1,25		5,00		12,25		22,00			
Lehrerstellen Basis	VZÄ	33,14		32,96		35,77		32,96		14,92		32,96		36,31		52,16		13,15		20,79		133,29		171,83			
Summe Lehrerstellen	VZÄ	37,64		37,96		38,27		37,96		17,92		37,96		37,31		54,16		14,40		25,79		145,54		193,83			
davon:	GS/STS																				108,23		139,67				
	Gym																				37,31		54,16				
Verwaltungsstellen			1,77		1,50		1,26		1,50		1,82		1,50		1,62		2,50		1,34		1,50		7,80		8,50		
Nutzfläche qm			7.900				5.300				5.600				7.000				3.500			29.300					

Bezugsjahr 2018	Berechnungsgrundlage	IST	SOLL
	Angaben in € brutto		
Erlöse		13.628.288	19.712.416
Finanzhilfe		13.516.738	19.552.666
Schulgeld	50 je Schüler	111.550	159.750
Aufwendungen		13.973.660	17.951.375
Personalkosten	70.000 GS/STS 85.000 Gym 45.000 Verw	7.576.100 3.171.350 351.135	9.776.900 4.603.600 382.500
Verwaltungsbedarf	150 je Schüler	334.650	479.250
Lehr- und Lernmittel	100 je Schüler	223.100	319.500
BetriebsmittelA	75 je Schüler	167.325	239.625
Immobilien		1.500.000	1.500.000
Anmietung von Dritten		650.000	650.000
Ergebnis Schulen		- 345.372	1.761.041
Kosten HSG		255.300	300.000
Betriebsergebnis		- 600.672	1.461.041

Sollstellenplan

<i>Vergütung</i> Bereich	<i>Stellenumfang</i>			Summe	<i>Kosten</i>	
	Grundbd.	Inklusion	Verwaltung		Stellenkosten	BruttoPersK
A 16	1,00	0,00	0,00	1,00	120.000	120.000
A 15	5,00	0,00	0,00	5,00	110.000	550.000
A 14	6,00	3,00	0,00	9,00	100.000	900.000
A13 hD	36,88	0,00	0,00	36,88	87.000	3.208.000
A13	38,00	0,00	0,00	38,00	90.000	3.420.000
A12	20,00	0,00	0,00	20,00	80.000	1.600.000
A11	22,00	0,00	0,00	22,00	75.000	1.650.000
TV-L 13	0,00	5,00	0,00	5,00	72.000	360.000
TV-L 12	10,00	0,00	0,00	10,00	67.000	670.000
TV-L 11	11,00	0,00	0,00	11,00	60.000	660.000
TV-L 10	18,79	9,00	0,00	27,79	57.000	1.584.000
TV-L 09	3,16	5,00	0,00	8,16	55.000	448.000
TV-L 08	0,00	0,00	5,00	5,00	46.000	230.000
TV-L 07	0,00	0,00	1,00	1,00	43.000	43.000
TV-L 06	0,00	0,00	2,50	2,50	41.000	102.000
TV-L 05	0,00	0,00	0,00	0,00	39.000	-
Summe	171,83	22,00	8,50	202,33		15.545.000

Kosten HSG

	<i>Anzahl</i>	<i>Betrag</i>	<i>Summe</i>	<i>Bemerkung</i>
Hauptamtliche Vorstand	3	12.000	36.000	Pauschale monatl. Aufwandsentschädigung
Sekretariat, Assistenz	1,5	45.000	67.500	
Raumkosten	12	900	10.800	
Bürobedarf	12	500	6.000	
Reisekosten			3.000	
Externe Dienstleistung				
Finanzbuchhaltung	12	1.000	12.000	
Gehaltsabrechnung	3000	15	45.000	15 € pro Personalfall und Monat
Sonstige			25.000	
Jahresabschlussprüfung			15.000	
Gründungskosten				
Versammlungs/Sitzungskosten			35.000	
<i>Gesamt</i>			<i>255.300</i>	

Entwurf für eine

Rahmenvereinbarung zwischen dem Erzbistum Hamburg und der [Initiative] Hamburger Schulgenossenschaft über ihre gemeinsame Verantwortung im Bereich des katholischen Schulwesens in Hamburg

Grundlagen und Perspektiven

Das Leben an den katholischen Schulen ist ein zentraler Bestandteil des katholischen Lebens in Hamburg und wichtiger Teil des Lebens für viele Menschen darüber hinaus. Die Partner eint das Ziel, das katholische Schulwesen in Hamburg in einem qualitativ überzeugenden und möglichst weitreichenden Umfang im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erhalten. Die Hamburger Schulgenossenschaft möchte in einer demokratischen, partizipativen und offenen Struktur zudem einen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung und Sicherung des katholischen Schulwesens leisten.

Das Erzbistum Hamburg und die Hamburger Schulgenossenschaft wollen für das katholische Schulwesen in Hamburg gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Art. 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Gemeinsame Perspektiven

Die Parteien werden sich daran orientieren, nachvollziehbare, finanziell verantwortbare und fachlich ambitionierte Entscheidungen in fairen Verfahren zu treffen. Die gleichberechtigte Partizipation von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und anderen Beschäftigten ist ihnen ein zentrales Anliegen.

§ 2 Dauer des Zusammenwirkens

- (1) Die Parteien schaffen in einer mehrjährigen Vereinbarung, die den Zeitraum vom 1.8.2018 bis 31.12.2022 umfasst, eine Klammer für die gemeinsame Verantwortung im Bereich des katholischen Schulwesens in Hamburg, deren Strukturen und deren Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Parteien werden rechtzeitig über eine Fortsetzung und Ausweitung dieser Vereinbarung verhandeln. Sollten diese Verhandlungen nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein, verlängert sich die Dauer des Zusammenwirkens um (jeweils) sechs Monate.

§ 3 Evaluation

(1) Die Parteien beabsichtigen ihre gemeinsame Arbeit und deren Ergebnisse zu evaluieren. Folgende Kriterien sollen dabei prominent berücksichtigt werden:

- Bereitschaft zur Koproduktion bei Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern;
- Bildungsergebnisse;
- Zufriedenheit der Beschäftigten;
- Wirtschaftlichkeit;
- Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler;
- Bewertungen der Schulinspektion;
- Einschätzungen durch die FHH;
- Einschätzungen aus den pastoralen Räumen und dem Pastoralforum.

(2) Eine noch einzurichtende gemeinsame Arbeitsgruppe der Parteien soll dem Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 2 § 3 hierzu bis zum 1.4.2019 einen Vorschlag machen.

§ 4 Koordination der Kontakte mit der FHH

Die Parteien beabsichtigen, ihre Kontakte mit den politisch und fachlich Verantwortlichen der Freien und Hansestadt Hamburg zu koordinieren. Erforderlichenfalls wird der Gemeinsame Ausschuss nach Art. 2 § 3 dazu tätig werden.

Art. 2 Gemeinsame Verantwortung

§ 1 Ziele

Im Rahmen strukturierter Zusammenarbeit werden die Parteien an einer Umsetzung der in Art. 1 § 1 beschriebenen Ziele arbeiten. Sie streben damit an, auf der Basis der Evaluation nach Abschluss der Pilotphase (Art. 1 § 2) eine Weiterentwicklung für das gesamte katholische Schulwesen zu erreichen.

§ 2 Themen der gemeinsamen Verantwortung

(1) Die Parteien vereinbaren folgende Entscheidungen nur einvernehmlich zu treffen:

1. Eröffnung und Schließung von Schulen,
2. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Schulstandorten,
3. Änderungen der Schulform,
4. Ernennung von Schulleitungen,
5. Verbeamtung auf Lebenszeit,
6. Genehmigung von Schulprogrammen,
7. Strukturwechsel im Bereich der Altersversorgung,
8. Vertragliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Immobilienbewirtschaftung betreffen.

(2) Die Wirksamkeit der Entscheidungen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien bzw. Organe.

§ 3 Instrumente der gemeinsamen Verantwortung

(1) Die Parteien richten einen vierköpfigen Gemeinsamen Ausschuss ein, für den sie jeweils zwei Personen benennen. Der Ausschuss tagt vertraulich ohne weitere Teilnehmer.

(2) Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, dieses wird in dem erforderlichen Umfang den Arbeitsstrukturen ggf. auszugsweise zur Verfügung gestellt.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Finanzielle Dimensionen der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die öffentlichen Mittel jeweils dem Partner zur Verfügung stehen sollen, der für die Schule verantwortlich ist, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht, für dessen Schulbesuch die Förderung bewirkt wird.

(2) Bei anderen öffentlichen Förderungen wird entsprechend verfahren.

(3) Weitere Felder der finanziellen Zusammenarbeit werden ggf. durch den Gemeinsamen Ausschuss geregelt.

Art. 3 Pilotprojekt und Genossenschaftsschulen im Bereich des katholischen Schulwesens in Hamburg

§ 1 Bestimmung der Pilotschulen

- (1) Die Parteien vereinbaren, den katholischen Schulen in Wilhelmsburg, Harburg und Neugraben das Angebot zu machen, in einem Pilotbereich Genossenschaftsschulen zu werden.
- (2) Die Parteien werden in dem Gemeinsamen Ausschuss bis zum 1.9.2018 entscheiden, ob sie den Kreis der Pilotschulen um die Domschule, die Katholischen Schule Altona und die Sophienschule erweitern, sofern diese die Absicht erklären, Genossenschaftsschulen werden zu wollen.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Schulen in die Gruppe der Pilotschulen in der Pilotphase entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag der Schulkonferenz. Die Zustimmung der Genossenschaft wird erst nach einem entsprechenden Beschluss ihrer Gremien erklärt werden.

§ 2 Aufgabenverteilung im Bereich der Pilotschulen

Die Genossenschaftsschulen werden von der Hamburger Schulgenossenschaft in eigener Verantwortung geführt. Art. 2 § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Strukturen der gemeinsamen Verantwortung im Bereich der Pilotschulen

Die gemeinsame Verantwortung im Bereich der Pilotschulen soll sich auf der Grundlage der gemeinsamen Entscheidungen des Art. 2 § 2 vor allem auch dadurch darstellen, dass gemeinsame Anstrengungen im Bereich der Aus- und Fortbildung und der Gewinnung von Personal unternommen werden. Ein weiteres Feld gemeinsamer Verantwortung ist die Organisation der Einbindung der Schulen in die Pastoralen Räumen.

§ 4 Personal

- (1) Mitarbeitende des Erzbistums werden der Hamburger Schulgenossenschaft durch das Erzbistum zugeordnet. Unbesehen der Umstände des Einzelfalls werden regelmäßig diejenigen Mitarbeitenden der Hamburger Schulgenossenschaft zugeordnet, die an den Genossenschaftsschulen tätig

sind. Für die der Hamburger Schulgenossenschaft zugeordneten Mitarbeitenden des Erzbistums Hamburg findet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst weiter Anwendung, sie werden ggf. weiter der KZVK oder einem anderen Versorgungssystem zugeordnet, die Regelungen der DVO finden weiter Anwendung. Die Mitarbeitenden und die Schulgenossenschaft können der Zuordnung im Einzelfall widersprechen. Wird ein Widerspruch erklärt, unterbleibt die Zuordnung.

(2) Die Hamburger Schulgenossenschaft kann eigene Mitarbeitende beschäftigen.

(3) Zuordnungen, Aufteilungen, aber auch Verflechtungen der Arbeitgeberaufgaben/-pflichten zwischen Erzbistum und Schulgenossenschaft werden vertraglich gesondert festgehalten. Daraus resultierende gemeinsame Arbeitsprozesse werden verabredet und konkrete gegenseitige Ansprechpartner benannt.

§ 5 Immobilien und mobile Ausstattung

(1) An den Standorten, an denen das Erzbistum Hamburg Eigentümerin der schulischen Immobilien ist, verbleibt sie es, es sei denn, es ergeben sich Vorteile, nach denen ein Übergang auf die Schulgenossenschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.

(2) Die Parteien beabsichtigen, eine gemeinsame Strategie im Bereich der Schulimmobilien umzusetzen, die sich an folgenden Leitvorstellungen orientiert: Das Erzbistum Hamburg überträgt die Aufgabe Bau, Instandhaltung und Bewirtschaftung zunächst sämtlicher Immobilien der Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt bis spätestens zum 1.1.2019 auf die HEOS Berufsschulen Hamburg GmbH & Co KG bzw. auf eine entsprechende zu gründende Projektgesellschaft („HEOS katholische Schulen Hamburg GmbH & Co KG“). Diese übernimmt in einem langfristig angelegten erweiterten „Vermieter-Mieter-Modell“ die Aufgabe der Immobilienbewirtschaftung zu festgelegten Standards und fixiertem Entgelt. Für die Schulen in primärer Verantwortung der Schulgenossenschaft nimmt die Schulgenossenschaft im Wege der Abtretung der Eigentümerrechte des Erzbistums gegenüber dem beauftragten Unternehmen alle Rechte und Pflichten als eigene wahr.

6. Finanzen

(1) Die Hamburger Schulgenossenschaft und das Erzbistum erhalten im Rahmen dieser Vereinbarung finanzielle Leistungen gem. Art. 2 § 4 Abs. 1 zugeordnet. Die Zuordnung von Schulgeld erfolgt grds. pro Kopf entsprechend der Schulen, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht. Ein solidarischer Ausgleich in dem Gesamtsystem der katholischen Schulen in Hamburg wird in dem Gemeinsamen Ausschuss gem. Art. 2 § 3 bis zum 31.12.2018 vereinbart.

(2) Die Hamburger Schulgenossenschaft erhält vom Erzbistum Hamburg für die Dauer der Pilotphase eine Zahlung in Höhe von jährlich T€ XXX,- zur Strukturanpassung und Bewältigung der Lasten durch das Fehlen von Schülerinnen und Schülern aus dem Anmeldestopp im Jahr 2018.

(3) Für die Nutzung von schulpastoralen Angeboten gem. § 8 dieses Artikels aus dem Bereich der Genossenschaftsschulen erhält das Erzbistum Hamburg keine finanziellen Leistungen; von Teilnehmenden persönlich zu tragende Teilnahmebeiträge o. ä. sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Das Nähere wird auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe „Finanzen“ bis zum 31.12.2018 von dem Gemeinsamen Ausschuss geregelt.

§ 7 Schulverfassung

(1) Die Regelungen zur Verfassung der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg finden für die Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt grundsätzlich Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die Regelung in der Rahmenschulordnung über die Schulkonferenz (§ 5) wird dahin angepasst, dass an den Pilotschulen Mitglieder der Schulkonferenz auch zwei Vertreter der jeweiligen Ortsgenossenschaftsversammlung sind. Die Vertreter der Ortsgenossenschaftsversammlung können an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Eine Weiterentwicklung der kirchlichen Schulverfassungsregelungen wird in dem Gemeinsamen Ausschuss gem. Art. 2 § 3 beraten und genehmigt, bevor sie förmlich in Kraft gesetzt werden darf. Die Zustimmung der Genossenschaft wird erst nach einem entsprechenden Beschluss ihrer Gremien erklärt werden.

§ 8 Schulpastoral

(1) Die Parteien beabsichtigen, auch die Pilotschulen mit guten Angeboten von Schulpastoral zu betreiben. Dazu wird das Erzbistum Hamburg seine bisherigen Angebote in diesem Bereich nach seinen Möglichkeiten und im Rahmen seiner autonomen Entscheidungen auch für Genossenschaftsschulen im Rahmen des Pilotprojekts fortsetzen.

(2) Die Hamburger Schulgenossenschaft wird zudem eigene Aktivitäten im Bereich der Schulpastoral entfalten.

(3) Über eine Koordinierung dieser Aktivitäten entscheidet der Gemeinsame Ausschuss gem. Art. 2 § 3 auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe „Schulprogramm“ bis zum 31.12.2018.

§ 9 Schulaufsicht

Regelungen zur Schulaufsicht im Bereich der Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt trifft der Gemeinsame Ausschuss gem. Art. 2 § 3 auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe „Schulprogramm“ bis zum 31.12.2018.

Art. 4 Schlussbestimmungen

§ 1 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Die Parteien werden diesen Vertrag in geeigneter Weise veröffentlichen. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden im Rahmen der Regelung des Art. 2 § 3 und darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses veröffentlicht.

(2) Die Parteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um entsprechend der Bestimmungen des kirchlichen und säkularen Datenschutzrechts mit personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen umzugehen.

§ 2 Gemeinsame und abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien beabsichtigen eine gemeinsame und abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit in grundlegenden Fragen gemeinsamen Interesses. Zur Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten werden Verantwortliche der Parteien für die Öffentlichkeitsarbeit zu vierteljährlichen Besprechungen zusammenkommen. Im ersten und dritten Quartal eines Jahres organisiert dies

das Erzbistum Hamburg, im zweiten und vierten Quartal die Hamburger Schulgenossenschaft.

§ 3 Verhandlungspflicht zur Weiterführung nach dem Erprobungszeitraum

(1) Die Parteien beabsichtigen, die evaluierten und ggf. verbesserten Regelungen für die Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt für den gesamten Bereich des katholischen Schulwesens in Hamburg zugänglich zu machen. Über Schritte zur Umsetzung dieser Absicht berät und beschließt der Gemeinsame Ausschuss nach der Vorlage von Evaluierungsergebnissen.

(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraumes werden die Vertragsparteien Verhandlungen darüber aufnehmen, ob und in welchem Umfang eine Fortsetzung sowie eine Ausweitung der Zusammenarbeit auch in Bezug auf die übrigen Schulen, die in der Trägerschaft des Erzbistums Hamburg stehen, erfolgen soll. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen werden die Pilotschulen als Genossenschaftsschulen fortgeführt.

(3) Führen die Verhandlung nach Absatz 1 zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung einer Schlichtung. Als Schlichter soll Pater Dr. Hans Langendörfer SJ oder eine andere Persönlichkeit des katholischen Lebens, auf die sich die Vertragsparteien verständigen, dienen.

§ 4 Ordentliche Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Eine einvernehmliche Vertragsbeendigung durch beide Vertragsparteien bleibt unberührt.

§ 5 Vertragsanpassung und außerordentliche Kündigung

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten entschieden und wiederholt nicht erfüllt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

(5) Vor einer Kündigung ist ein innerkirchliches Schlichtungsverfahren durchzuführen. Das Nähere zu einem solchen Verfahren regelt der Gemeinsame Ausschuss gem. Art. 2 § 3 bis zum 31.12.2018.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Fragen an die HSGI / Antworten der Initiative:

Vorbemerkung:

Die Initiative hat seit dem 2.2.2018 die Absicht kommuniziert, eine „Hamburger Schulgenossenschaft“ gründen zu wollen, sofern dieser die Übernahme der Trägerschaft bzw. der Betrieb von bisher katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg ermöglicht wird. Sie hat natürliche und juristische Personen um eine Nachricht gebeten, so sie dieses Projekt unterstützen wollen und auch um eine Nachricht gebeten, wenn sie bereits in dieser offenen Situation einen Beitritt in die Genossenschaft in Aussicht stellen wollen. Die Initiative beabsichtigt, die Genossenschaft noch im Juni 2018 zu gründen, sofern eine realistische Perspektive zum Betrieb von Schulen für die Genossenschaft entsteht. Unmittelbar im Zusammenhang mit der Gründung der Genossenschaft und vor dem Hintergrund einer verlässlichen Entscheidung für Genossenschaftsschulen im Rahmen eines Pilotprojektes mit dem Erzbistum Hamburg soll vor allem im Bereich der zukünftigen Genossenschaftsschulen für den Beitritt geworben werden. Eine Mitgliederwerbung ist vor allem dort sinnvoll, wo neben investierenden Mitgliedern der Genossenschaft (vgl. § 8 Abs. 2 GenG) auch und vor allem Mitglieder mit vollen Mitwirkungsrechten geworben werden können. Wo dies der Fall ist, kann aber erst nach der Bestimmung der Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt ermittelt werden. Entscheidender Parameter ist für jegliche finanzielle Planung daher die durch das Erzbistum zu beantwortende Frage, welche konkreten Schulen künftig in der betrieblichen Verantwortung der Schulgenossenschaft geführt werden können.

Davon unbesehen hat die Initiative Hamburger Schulgenossenschaft im Interesse eines konstruktiven Fortgangs der Gespräche eine Planung entwickelt, nach der die Genossenschaft - sofern sie den Betrieb der vier Schulen im Hamburger Süden und der Katholischen Schule Altona übernehmen wird – spätestens zum Ende des ersten Quartals 2019 schätzungsweise über ca. € 2.500.000,- Betriebsmittel verfügen wird. Auf dieser Grundlage rechnen wir kurzfristig mit etwa 1.000 natürlichen und

juristischen Personen, die als investierende Mitglieder regelmäßig mehr als einen Anteil zeichnen werden.

Getragen wird die Genossenschaft von der Überzeugung, dass vor dem Hintergrund der Bedeutung von Schulen als Orte kirchlichen Lebens, und der Tatsache, dass die Freie und Hansestadt Hamburg einen der höchsten Schülerkostensätze der Bundesrepublik Deutschland an Schulen in privater Trägerschaft erstattet, ein Weiterbetreiben des katholischen Schulwesens in Hamburg in jetziger Größe möglich und sinnvoll ist.

1. Welchen Betrag bringt die HSGI wirksam ein (bitte genaue Angabe der Höhe der Summe) und wer darf über diesen Betrag verfügen?
2. Mit welchem Genossenschaftskapital rechnet die HSGI? Wie viele Zeichner von Genossenschaftsanteilen haben bislang unterschrieben? Mit wie vielen Zeichnern rechnet sie tatsächlich vor und nach der Gründung? Welchen durchschnittlichen Betrag werden die Zeichner zahlen?
3. Welche finanziellen Mittel sind der HSGI über die Genossenschaftsanteile hinaus zugesagt worden? (fixe Zusagen, Absichtserklärungen). An welche Bedingungen sind die finanziellen Zusagen an die HSGI gekoppelt (z.B. investiv, Stiftung, laufend....)?

Antworten zu 1.-3. siehe Vorbemerkung. Die HSGI befindet sich in intensiven Gesprächen u.a. mit der Schulbehörde. Von dort gibt es Signale einer signifikanten Steigerung der Erstattungsbeiträge. Diese, ebenso wie die Umsetzung möglicher Schulmodellversuche, sind an ein Zustandekommen der Kooperation von Erzbistum und HSGI gekoppelt. Von diesen Zusagen würde das Erzbistum auch für die in ihrem Betrieb verbleibenden Schulen erheblich profitieren.

4. Wer trägt die Kosten für den Betrieb der HSGI? Wie stellt sich die mittel- und langfristige Geschäftsplanung der HSGI dar (detaillierte Aufstellung der Personal- und Sachkosten, des Personaltableaus etc.)?

Eine abschließende Bestimmung des erforderlichen Aufwands für den Geschäftsbetrieb kann erst nach der Festlegung der konkreten Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt erfolgen (s. Vorbemerkung). Zudem muss die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Erzbistum und Schulgenossenschaft im Rahmen des Pilotprojekts in etwa absehbar sein, damit die erbetene detaillierte Darstellung eines Haushaltsentwurfs möglich wird. Die derzeit unsererseits erarbeiteten Berechnungen zu Haushaltsentwürfen gehen von den vom Erzbistum mitgeteilten Grunddaten zu den einzelnen Standorten aus und beantworten vor allem die Frage, wie eine angenommene Deckungslücke zwischen dem öffentlichen Finanzierungsbeitrag und dem angenommenen tatsächlichen Bedarf geschlossen werden kann. Für den eigenen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erwartet die Initiative bei der Annahme zurückhaltender Haushaltsansätze im ersten vollen Jahr der Geschäftstätigkeit je nach Umfang des Pilotprojektes Kosten im unteren sechsstelligen Bereich.

Entsprechend den Regelungen in dem Satzungsentwurf ist von drei hauptamtlichen Vorständen auszugehen. Personen, mit denen Gespräche über die Übernahme dieser Aufgabe geführt worden sind, haben in Aussicht gestellt, auf eine Entlohnung ihrer Tätigkeit zu verzichten. An Assistenz für diese Personen und zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes ist qualifiziertes Sekretariatspersonal im Umfang von zunächst wenigstens 1,5 VK erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle und die Durchführung von Gremiensitzungen sind aus dem oben genannten Betrag zu decken.

Im Übrigen gehört es zum Wesen einer Genossenschaft, dass der Genossenschaftliche Prüfungsverband Hamburg das Geschäftsmodell der Hamburger Schulgenossenschaft im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach §§ 53 ff GenG prüft. Diese gesetzliche Pflichtprüfung dient dem Gläubiger- und Mitgliederschutz sowie der Sicherstellung des genossenschaftlichen Förderzwecks (§ 1 GenG). Die Prüfung des Prüfverbandes erstreckt sich über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass die Schulgenossenschaft die Pilotschulen tatsächlich

wirtschaftlich betreiben kann. Hinzu kommt, dass der Prüfverband das Geschäftsmodell jedes Jahr erneut eine Pflichtprüfung unterzieht, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festzustellen. Auch diese gesetzliche Pflichtprüfung dient dem Ziel des Mitglieder- und Gläubigerschutzes.

5. Die Schulbetriebe erwirtschaften derzeit ein operatives Defizit. Mit welchen Maßnahmen möchte die HSGI dem operativen Defizit gegensteuern?

Wir haben das Erzbistum seit Mitte Februar mit einer detaillierten Aufstellung um aussagefähige Unterlagen gebeten, die uns einen Aufschluss zu einem uns gegenüber summarisch mitgeteilten Defizit ermöglichen. Das Erzbistum hat öffentlich erklärt, uns aussagefähige Informationen geben zu wollen. Tatsächlich ist dies bisher auch aufgrund der vom Erzbistum für alle Schulen zum nächsten Schuljahr vorgesehenen systematischen und schülerzahlbedingten Änderungen bislang noch nicht vollständig erfolgt. Insbesondere für die zu erwartenden Schülerzahlen und den Personalbereich fehlen belastbare Angaben. Vergleichbares gilt für den uns mitgeteilten Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsbedarf. Sobald der Genossenschaft die Datensätze für die entsprechenden Schulen für das Schuljahr 2018/2019 vorliegen, können hier präzise Berechnungen erfolgen.

Dies vorausgeschickt, wird diese Frage wie folgt beantwortet:

Nach dem Bild, was sich derzeit für uns ergibt, lassen sich die Schulen in dem Pilotprojekt, die Genossenschaftsschulen werden wollen, mit den öffentlichen Finanzierungsbeiträgen, einem moderaten Elternbeitrag und Projektmitteln, etwa für Schulversuche, in mittlerer Frist kostendeckend betreiben. Diese Annahme wird zusätzlich vor dem Hintergrund des signifikanten Bevölkerungswachstums (stärkere Geburtenraten und höhere Zuwanderung) und der prognostizierten steigenden Schülerzahl durch wieder wachsende Schülerzahlen in den katholischen Schulen gestärkt. Im Bezirk Harburg und auch in Altona sind beispielsweise große Bauplanungsprojekte in Planung.

6. Wie würden die Haftungsrisiken, die im Hinblick auf die Altlasten bestehen, verteilt werden zwischen dem Erzbistum Hamburg und der HSGI?

Wie Seitens der Initiative Hamburger Schulgenossenschaft von Beginn an deutlich erklärt, beabsichtigt die Genossenschaft nicht, für Altlasten des Erzbistums einzustehen. Diese Prämisse ist mit dem Erzbistum auch unstrittig. Durch einen Übergang des Schulbetriebs würde die Haftungsmasse für bestehende Altlasten des Erzbistums nicht angetastet.

7. Wer würde im Falle einer Kooperation künftig das finanzielle und personelle Risiko im Schulbereich tragen?

Die Genossenschaft beabsichtigt, den Betrieb der Genossenschaftsschulen zu übernehmen. Sie wird auch das finanzielle Risiko dieses Schulbetriebs tragen.

8. Wie soll der Aspekt der „gemeinsamen Verantwortung“ rechtlich ausgestaltet werden?

Es ist vorgesehen, als zentrales Steuerungsinstrument einen gemeinsamen Ausschuss von Erzbistum und Genossenschaft zu bilden. Für die gemeinsame Verantwortung sind folgende Regeln vorgesehen:

„§ 1 Ziele

Im Rahmen strukturierter Zusammenarbeit werden die Parteien an einer Umsetzung der in Art. 1 § 1 beschriebenen Ziele arbeiten. Sie streben damit an, auf der Basis der Evaluation nach Abschluss der Pilotphase (Art. 1 § 2) eine Weiterentwicklung für das gesamte katholische Schulwesen zu erreichen.

§ 2 Themen der gemeinsamen Verantwortung

(1) Die Parteien vereinbaren folgende Entscheidungen nur einvernehmlich zu treffen:

9. Eröffnung und Schließung von Schulen,
10. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Schulstandorten,

11. Änderungen der Schulform,
12. Ernennung von Schulleitungen,
13. Verbeamtung auf Lebenszeit,
14. Genehmigung von Schulprogrammen,
15. Strukturwechsel im Bereich der Altersversorgung,
16. Vertragliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Immobilienbewirtschaftung betreffen.

(2) Die Wirksamkeit der Entscheidungen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien bzw. Organe.

§ 3 Instrumente der gemeinsamen Verantwortung

(1) Die Parteien richten einen vierköpfigen Gemeinsamen Ausschuss ein, für den sie jeweils zwei Personen benennen. Der Ausschuss tagt vertraulich ohne weitere Teilnehmer.

(2) Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, dieses wird in dem erforderlichen Umfang den Arbeitsstrukturen ggf. auszugsweise zur Verfügung gestellt.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Finanzielle Dimensionen der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die öffentlichen Mittel jeweils dem Partner zur Verfügung stehen sollen, der für die Schule verantwortlich ist, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht, für dessen Schulbesuch die Förderung bewirkt wird.

(2) Bei anderen öffentlichen Förderungen wird entsprechend verfahren.

(3) Weitere Felder der finanziellen Zusammenarbeit werden ggf. durch den Gemeinsamen Ausschuss geregelt.“

9. Wie kommt es, dass mit den Vertretern der HSGI nachweislich fachfremde Personen das katholische Schulwesen in Hamburg mitbestimmen sollen?

Die Frage ist unverständlich und kann ohne weitere Erläuterungen nicht beantwortet werden.

10. In dem Entwurf für ein Rahmenprogramm einer zukünftigen Hamburger Schulgenossenschaft auf Ihrer Homepage steht in den Grundsätzen, „*dass im Rahmen dieser Satzung auch zu klären ist, wie die Genossenschaft die Schulen führt, verwaltet, beaufsichtigt und berät.*“ Wo verbirgt sich hinter diesem Ziel das kooperative Vorgehen mit dem Erzbistum Hamburg, wenn davor eindeutig geschrieben steht, dass die HSGI sich eine Beteiligung nur frei von Altlasten vorstellen kann?

Derzeit ist nicht vorstellbar, dass aus dem operativen Schulbetrieb in Hamburg ein Deckungsbeitrag für bestehende Altlasten des Erzbistums erwirtschaftet werden kann. Nach unserer Kenntnis ist dies auch derzeit im Betrieb der katholischen Schulen nicht vorgesehen. Durch die Übernahme des Betriebes von Schulen durch die Genossenschaft würde insofern keine Verschlechterung für das Bistum eintreten. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Für ein kooperatives Zusammenwirken von Erzbistum und Genossenschaft sind folgende Regelungen vorgesehen:

„§ 1 Gemeinsame Perspektiven

Die Parteien werden sich daran orientieren, nachvollziehbare, finanziell verantwortbare und fachlich ambitionierte Entscheidungen in fairen Verfahren zu treffen. Die gleichberechtigte Partizipation von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und anderen Beschäftigten ist ihnen ein zentrales Anliegen.

§ 2 Dauer des Zusammenwirkens

(1) Die Parteien schaffen in einer mehrjährigen Vereinbarung, die den Zeitraum vom 1.8.2018 bis 31.12.2022 umfasst, eine gemeinsame Klammer für die gemeinsame Verantwortung im Bereich des

katholischen Schulwesens in Hamburg, deren Strukturen und deren Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Parteien werden rechtzeitig über eine Fortsetzung und Ausweitung dieser Vereinbarung verhandeln. Sollten diese Verhandlungen nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein, verlängert sich die Dauer des Zusammenwirkens um (jeweils) sechs Monate.

§ 3 Evaluation

(1) Die Parteien beabsichtigen ihre gemeinsame Arbeit und deren Ergebnisse zu evaluieren. Folgende Kriterien sollen dabei prominent berücksichtigt werden:

- Bereitschaft zur Koproduktion bei Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern;
- Bildungsergebnisse;
- Zufriedenheit der Beschäftigten;
- Kosten;
- Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler;
- Bewertungen der Schulinspektion;
- Einschätzungen durch die FHH;
- Einschätzungen aus den pastoralen Räumen und dem Pastoralforum.

(2) Eine noch einzurichtende gemeinsame Arbeitsgruppe der Parteien soll dem Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 2 § 3 hierzu bis zum 1.4.2019 einen Vorschlag machen.

§ 4 Koordination der Kontakte mit der FHH

Die Parteien beabsichtigen, ihre Kontakte mit den politisch und fachlich Verantwortlichen der Freien und Hansestadt Hamburg zu koordinieren. Erforderlichenfalls wird der Gemeinsame Ausschuss nach Art. 2 § 3 dazu tätig werden.“

11. Es liegt bislang noch kein Konzept für den Schulbetrieb vor: Wie denkt sich die HSGI konkret die Betreiberschaft?

Dem Wesen der Genossenschaft und der beabsichtigten partizipativen Struktur entspricht es, dass die Genossenschaft jenseits des Entwurfes eines Rahmensschulprogramms, das bereits vor mehreren Monaten öffentlich zur Diskussion gestellt wurde, noch keine weiteren Festlegungen getroffen hat. Diese sollen nach der beabsichtigten Gründung der Genossenschaft am 29.6.2018 durch die Organe der Genossenschaft in Abstimmung mit den Schulen, die Genossenschaftsschulen werden können und wollen, getroffen werden.

Die Genossenschaft wird im Übrigen alle fachlichen Vorgaben und Vorschriften beachten, denen ihr Handeln unterliegt.

12. Gibt es eine eigene Schulverwaltung?

Die Verwaltung der Genossenschaft (siehe dazu die Antwort auf Frage 4) wird über das erforderliche hauptamtliche Personal verfügen. Je nach Anzahl der Schulen, die durch die Schulgenossenschaft betrieben werden, wird die Schulverwaltung des Erzbistums über freiwerdende Ressourcen verfügen. Die Schulgenossenschaft kann sich vorstellen, im entsprechenden Umfang geeignete Fachkräfte zu übernehmen bzw. im Rahmen von Dienstleistungsverträgen Aufgaben wahrnehmen zu lassen.

13. Welche Rechte bleiben den schulischen Gremien, welche Rolle spielen die Ortsgenossenschaften/ Genossenschaftsausschüsse? Wie soll konkret die Schulverfassung und das Mit- und Zusammenwirken der Gremien in und an den Schulen aussehen?

Die Rechte der schulischen Gremien werden durch die Genossenschaft unbeschränkt garantiert. Insbesondere die konkrete Abgrenzung zwischen den Handlungsmöglichkeiten der Ortsgenossenschaftsversammlungen und der schulischen Gremien wird dem Partizipationsprinzip gemäß gemeinsam im Detail erarbeitet. Die Idee der Ortsgenossenschaftsversammlungen ist es, die Eigenverantwortlichkeit des Schulstandortes zu steigern. Über dieses Organ sollen die Lehrer, Eltern und Schüler aktiv eingebunden werden,

Schule an ihrem Standort kreativ und aktiv zu leben. Die Rechte und Aufgaben der Ortsgenossenschaftsversammlungen werden im Einzelnen durch die Satzung geregelt. Die Befugnisse und Kompetenzen der schulischen Gremien – wie insbesondere die Schulkonferenz – werden hierdurch nicht angetastet.

14. Welche Konzeptidee von katholischen Schulen als Bildungsorten UND Orten kirchlichen Lebens verfolgt die HSGI? Was gehört für die HSGI zum Profil katholischer Schulen?

Die Genossenschaft möchte die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums betreiben. Dieses, und die grundsätzliche Ausrichtung der Zusammenarbeit zwischen Erzbistum und Genossenschaft, soll in der Präambel der abzuschließenden Vereinbarung formuliert werden. Diese soll wie folgt lauten:

„Das Leben an den katholischen Schulen ist ein zentraler Bestandteil des katholischen Lebens in Hamburg und wichtiger Teil des Lebens für viele Menschen darüber hinaus. Die Partner eint das Ziel, das katholische Schulwesen in Hamburg in einem qualitativ überzeugenden und möglichst weitreichenden Umfang im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erhalten. Die Hamburger Schulgenossenschaft möchte in einer demokratischen, partizipativen und offenen Struktur zudem einen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung und Sicherung des katholischen Schulwesens leisten.

Das Erzbistum Hamburg und die Hamburger Schulgenossenschaft wollen für das katholische Schulwesen in Hamburg gemeinsam Verantwortung übernehmen.“

Die Schulgenossenschaft wird in ihrer Satzung festlegen, dass ein Mitglied ihres dreiköpfigen Vorstands als theologischer Vorstand tätig wird.

In der Rahmenvereinbarung ist zudem folgende Regelung vorgesehen:

„§ 8 Schulpastoral

(1) Die Parteien beabsichtigen, auch die Pilotschulen mit guten Angeboten von Schulpastoral zu betreiben. Dazu wird das Erzbistum Hamburg seine bisherigen Angebote in diesem Bereich nach seinen Möglichkeiten und im Rahmen seiner autonomen Entscheidungen auch für Genossenschaftsschulen im Rahmen des Pilotprojekts fortsetzen.

(2) Die Hamburger Schulgenossenschaft wird zudem eigene Aktivitäten im Bereich der Schulpastoral entfalten.

(3) Über eine Koordinierung dieser Aktivitäten entscheidet der Gemeinsame Ausschuss gem. Art. 2 § 3 auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe „Schulprogramm“ bis zum 31.12.2018.“

- 15.** Wer wird „Genosse“ in den Genossenschaftsausschüssen? Kann dort jeder Mitglied werden? Müssen/ sollten dort Lehrer/ Eltern/ Schüler Mitglied werden, um mitbestimmen zu können? Wenn ja, auch mit Zeichnung von Genossenschaftsanteilen und der Überweisung entsprechender EURO-Beträge?

Mitglied der Genossenschaft können alle natürlichen und juristische Personen werden. Es ist nicht erforderlich, dass das Genossenschaftsmitglied einen aktiven Nutzen an der Genossenschaft hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich an der Genossenschaft auch natürliche und juristische Personen als Sponsoren beteiligen können. Im Unterschied zu anderen Schulen, die als Genossenschaft betrieben werden (z.B. Waldorf), müssen Schüler bzw. Eltern, die unsere Schulen besuchen, nicht Mitglied der Schulgenossenschaft sein. Mit dieser Regelung stellen wir sicher, dass unsere Schulen unverändert offen sind für alle interessierten Schülerinnen und Schüler. Auch die Schulleitungen und Lehrer müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Allerdings sind alle Lehrer, Eltern und Schüler herzlich eingeladen, Mitglied der Schulgenossenschaft zu werden. Sofern sie Mitglied der

Schulgenossenschaft sind, dürfen sie auch an der Ortsgenossenschaftsversammlung teilnehmen und sich dort aktiv und mit Stimmrecht einbringen.

Jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet sich, einen Geschäftsanteil zu zeichnen, der grundsätzlich 1.000 Euro beträgt; für Schülerinnen und Schüler beläuft sich der Geschäftsanteil auf 200 Euro; Ratenzahlung ist möglich.

Jedes Mitglied kann zwar mehrere Geschäftsanteile erwerben. Es hat aber – unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile – nur eine Stimme.

Im Übrigen sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums sowie der Erzbischof und der Generalvikar selbst herzlich eingeladen, Mitglied der Schulgenossenschaft zu werden, um an dem Modell gemeinsamer Verantwortung mit dem Ziel mitzuarbeiten, das größtmögliche katholische Schulwesen in Hamburg anzubieten.